



|                             |                  |                 |                                 |
|-----------------------------|------------------|-----------------|---------------------------------|
| Integrierter Weinbau:       | Berthold Fuchs   | 06123 - 9058-16 | berthold.fuchs@rpda.hessen.de   |
|                             | Bernd Neckerauer | 06123 - 9058-42 | bernd.neckerauer@rpda.hessen.de |
| Ökologischer Weinbau:       | Claudia Jung     | 06123 - 9058-28 | claudia.jung@rpda.hessen.de     |
| Kellerwirtschaft:           | Mathias Schäfer  | 06123 - 9058-15 | mathias.schaefer@rpda.hessen.de |
| Abonnement:                 | Laura Kaufmann   | 06123 - 9058-17 | laura.kaufmann@rpda.hessen.de   |
| Tel. Ansgedienst Rebschutz: | Rheingau         | 06123 - 9058-11 |                                 |
|                             | Hess. Bergstraße | 06123 - 9058-30 |                                 |

## Informationsdienst

06.08.2020

### Gewässerabstände Weinbau Hessen - Stand August 2020

Hier lautet die erste Frage: **Welche Gewässer sind hier betroffen?**

In Hessen gibt es hierzu im Geoportal eine verbindliche Karte. Alle Regelungen aus dem hessischen Wassergesetz und der DüV etc. betreffen nur Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Diese sind im Geoportal unter dem folgenden Link einsehbar: <http://www.geoportal.hessen.de/portal/karten.html?WMC=2272>

Regelungen zum Gewässerabstand finden sich in den verschiedensten Gesetzen und Verordnungen.

#### 1. Regelungen zum Pflanzenschutz

1.1. In der Zulassung aller Pflanzenschutzmittel werden in Abhängigkeit von der verwendeten Technik und der damit verbundenen Abdriftminderung verbindliche Abstände zu den Gewässern festgelegt. Die Angaben zum jeweiligen Mittel können Sie entweder der aktuellen Rebschutzbroschüre bzw. unter dem folgenden Link beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit einsehen.

[https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04\\_Pflanzenschutzmittel/01\\_Aufgaben/02\\_ZulassungPSM/01\\_ZugelPSM/01\\_OnlineDatenbank/psm\\_onlineDB\\_node.html](https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/01_ZugelPSM/01_OnlineDatenbank/psm_onlineDB_node.html)

1.2. In der Verordnung zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes vom 28. Mai 2018 (§23 zu §38 Wasserhaushaltsgesetz) werden der Einsatz und die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme von Wundverschlussmitteln zur Baumpflege und Pflanzenschutzmitteln zur Vermeidung von Wildschäden in den ersten 4 Metern ab Böschungskante **verboten**.

**Damit ist in Hessen im Bereich bis 4 Meter der Einsatz eines Pflanzenschutzmittels unabhängig vom gewählten Pflanzenschutzmittel verboten. Weitere Vorgaben siehe Auflagen des jeweiligen Pflanzenschutzmittels.**

#### 2. Regelungen zur Düngung

2.1. DüV vom 26. Mai 2017 zuletzt geändert am 28. April 2020

Grundsätzlich sind gemäß **DüV** zu Gewässern bei der Aufbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ein direkter Eintrag und ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer zu vermeiden. Daher ist auch gemäß DüV grundsätzlich ein Gewässerabstand von mindestens **4 Metern** zur Böschungsoberkante von oberirdischen Gewässern auf allen Flächen ein zu halten. Dieser Abstand reduziert sich bei Einsatz eines Düngerstreuers mit Grenzstreueinrichtung auf **1 Meter**.

In Abhängigkeit von der Hangneigung gelten die im weiteren aufgeführten Verbote:

Innerhalb der ersten 3 m ab Böschungskante bei einer Hangneigung von mindestens 5 % in den ersten 20 Metern ab Böschungskante

Innerhalb der ersten 5 m ab Böschungskante bei einer Hangneigung von mindestens 10 % in den ersten 20 Metern ab Böschungskante

Innerhalb der ersten 10 m ab Böschungskante bei einer Hangneigung von mindestens 15 % in den ersten 30 Metern ab Böschungskante

- 2.2. Das Hessische Wassergesetz verbietet den Einsatz und die Lagerung von Düngemitteln in einem Bereich von 4 Metern ab Böschungskante. Damit sind alle Düngemittel erfasst, nicht nur stickstoff- bzw. phosphathaltige Dünger.
- 2.3. In der AVDÜV vom 19. August 2019 werden gefährdete Gebiete in Bezug auf Nitrat festgelegt. Bis auf die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Gemarkungen fallen alle Gemarkungen in den beiden hessischen Anbaugebieten Rheingau und Hessische Bergstraße unter die Vorgaben für gefährdete Gebiete.

**Nicht gefährdete Gebiete:**

| Anbaugebiet          | Gemeinde        | Gemarkung           |
|----------------------|-----------------|---------------------|
| Rheingau             | Lorch           | Lorch               |
|                      |                 | Lorchhausen         |
|                      | Rüdesheim       | Assmannshausen      |
|                      | Oestrich Winkel | Hallgarten          |
|                      | Eltvile         | Rauenthal           |
|                      | Wiesbaden       | Frauenstein         |
|                      |                 | Dotzheim            |
| Hessische Bergstraße | Heppenheim      | Erbach (Bergstraße) |
|                      |                 | Unter Hambach       |

Im gefährdeten Gebiet erhöht sich der Bereich des Düngeverbots für stickstoff- und phosphathaltige Düngemittel auf 5 Meter. Bei einer Hangneigung von mehr als 10 % in den ersten 20 Metern ab Gewässerböschung gilt das Verbot für den Bereich von 10 Metern in allen hier in der Tabelle nicht aufgeführten Gemarkungen. Achtung: Diese Regelung läuft am 31.12.2020 aus!

**Somit ist überall in Hessen im Bereich bis 4 Meter der Einsatz und die Lagerung aller Düngemittel verboten.**  
**In gefährdeten Gebieten erstreckt sich das Verbot auf den Bereich bis 5 Meter bzw. bis 10 Meter bei einer Hangneigung über 10 % für den Einsatz stickstoff- und phosphathaltiger Düngemittel. Bei einer Hangneigung von mehr als 10 % in den ersten 20 Metern ab Gewässerböschung gilt das Verbot für den Bereich bis 5 Meter auch außerhalb der gefährdeten Gebiete (Gemarkungen siehe Tabelle).**

3. Regelungen zur Bodenpflege

3.1. Mit der Änderung des § 38 a Wasserhaushaltgesetzes vom 20.06.2020 wird für alle landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, die direkt an ein Gewässer angrenzen und eine Hangneigung von mehr als 5 % in den ersten 20 Metern ab Böschungskante aufweisen, festgelegt, dass in einem Abstand von 5 Metern landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen ist. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung bzw. der Herstellung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb eines Fünfjahreszeitraum erfolgen. Der erste 5-Jahreszeitraum beginnt am 30.06.2020.

3.2. Das Hessische Wassergesetz verbietet in dem 4 Meter Bereich ab dem 01.01.2022 das Pflügen.

**Bei einer Hangneigung über 5% in ersten 20 Metern ab Böschungskante ist ganzjährig eine begrünte Pflanzendecke zu erhalten.**

Ansprechpartner: **Claudia Jung,**

[claudia.jung@rpd.hessen.de](mailto:claudia.jung@rpd.hessen.de)

Tel.: 06123 9058-28